

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 62

# Die Stornierungsbefugnis der Banken

gemäß Ziff. 4, Abs. III AGB-Banken

Von

Dr. Jochen Berninghaus



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**JOCHEN BERNINGHAUS**

**Die Stornierungsbefugnis der Banken gemäß  
Ziff. 4, Abs. III AGB-Banken**

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

**Band 62**

# Die Stornierungsbefugnis der Banken

gemäß Ziff. 4, Abs. III AGB-Banken

Von

Dr. Jochen Berninghaus



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

D 6

Alle Rechte vorbehalten

© 1980 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1980 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3 428 04734 6

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit hat im Wintersemester 1979/80 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation vorgelegen. Das Manuskript wurde im Dezember 1979 abgeschlossen.

Mein aufrichtiger Dank gilt Herrn Professor Dr. Kollhosser, der die Arbeit angeregt und betreut hat, sowie Herrn Bundesverfassungsrichter a. D. Professor Dr. Brox.

Herrn Ministerialrat a. D. Professor Dr. Johannes Broermann danke ich, daß er die Arbeit in seinen Verlag aufgenommen hat.

Münster, im April 1980

*Jochen Berninghaus*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	15
-------------------------	----

## Teil 1

<b>Rechtsnatur der Stornierung</b>	18
------------------------------------	----

<b>A. Rechtsnatur der Gutschrift</b> .....	19
--	----

<b>I. Rechtsnatur der Gutschrift aus einer Überweisung</b> .....	19
--	----

1. Lehre Godins .....	19
-----------------------	----

a) Inhalt .....	19
-----------------	----

b) Kritik .....	19
-----------------	----

2. Überweisungsgutschrift als abstraktes Schuldversprechen ....	20
---	----

a) Individualvertragslehre .....	22
----------------------------------	----

aa) Vertreter-Theorie .....	22
-----------------------------	----

bb) Antizipierte Offerte der Bank .....	22
---	----

cc) Antizipierte Offerte des Kunden .....	22
---	----

b) Globalvertragslehre .....	23
------------------------------	----

aa) Bedingungslehre .....	23
---------------------------	----

bb) Lehre von der rechtsgeschäftlichen Gestaltungserklärung .....	24
---	----

cc) Lehre Hefermehls .....	26
----------------------------	----

c) Stellungnahme .....	28
------------------------	----

<b>II. Rechtsnatur der Gutschrift aus einer Bareinzahlung</b> .....	33
---	----

1. Die Lösung der herrschenden Meinung .....	34
--	----

2. Kritik .....	34
-----------------	----

a) Regelung des § 270 BGB .....	34
---------------------------------	----

b) Verkehrsauffassung .....	35
-----------------------------	----

c) Risikoverteilung .....	36
---------------------------	----

3. Ergebnis .....	38
-------------------	----

<b>III. Rechtsnatur der Gutschrift aus der Einziehung von Schecks und Wechseln</b> .....	38
--	----

<b>IV. Ergebnis zu A</b> .....	39
--------------------------------	----



<b>B. Rechtsnatur der Stornierungsbuchung</b> .....	40
I. Stornierung als Aufrechnungserklärung .....	41
II. Stornierung als Durchsetzung eines Bereicherungsanspruchs ....	43
III. Stornierung als Rücktrittserklärung .....	43
IV. Stornierung als Widerrufserklärung .....	45
V. Stornierung als Anfechtungserklärung .....	47
1. Dogmatische Abgrenzung .....	47
2. Folgerungen für den Anwendungsbereich .....	48
a) Die Ansicht Putzos .....	48
b) Kritik .....	49
3. Ergebnis .....	51

## Teil 2

<b>Entwicklung der Anfechtungsvoraussetzungen durch Auslegung</b> .....	52
<b>A. Wortlaut</b> .....	53
I. „Irrtum“ .....	53
II. „Andere Gründe“ .....	55
III. „Ohne daß ein entsprechender Auftrag vorliegt“ .....	56
1. Bezugspunkt des Halbsatzes .....	56
2. „Entsprechender Auftrag“ .....	56
<b>B. Ergänzende Auslegung</b> .....	57
I. Interessen der Bank an der Stornierung .....	58
1. Deckungsbeschaffung durch die Bank .....	59
a) Haus- bzw. Filialüberweisung .....	59
b) Kettenüberweisung .....	60
2. Nichterlangung von Deckung .....	62
a) Fehlen einer wirksamen Weisung .....	62
aa) Fehlerhafte Ausführung eines fehlerfreien Überwe-	
sungsauftrages .....	62
bb) Fehlerfreie Ausführung eines fehlerhaften Überwei-	
sungsauftrages .....	63
b) Mangelnde Durchsetzbarkeit des Aufwendungsersatzan-	
spruchs .....	63
3. Ergebnis zu I. ....	64
II. Verletzung von Interessen des Kunden .....	65
1. Anspruch der Bank gegen den Empfänger auf Rückgängig-	
machung der Gutschrift .....	66

a) Fehlerhafte Ausführung eines fehlerfreien Überweisungsauftrages .....	68
aa) Abgrenzung zwischen Leistungs- und Eingriffskondiktion .....	68
bb) Vereinbarkeit mit Wertungskriterien .....	70
b) Fehlerfreie Ausführung eines fehlerhaften Überweisungsauftrages .....	72
aa) Fälschungsfälle .....	73
(1) Kondiktion zwischen Bank und Empfänger .....	73
(2) Übereinstimmung mit den Wertungskriterien .....	73
bb) Vertreter ohne Vertretungsmacht .....	74
cc) Anfängliche Nichtigkeit des Überweisungsauftrages .....	75
(1) Meinungsstand .....	75
(2) Vereinbarkeit mit den Wertungskriterien .....	76
dd) Übersehener Widerruf .....	80
(1) Meinungsstand .....	80
(2) Vereinbarkeit mit den Wertungskriterien .....	81
c) Mangelnde Durchsetzbarkeit des Aufwendungsersatzanspruchs .....	84
aa) Ansatz der herrschenden Meinung .....	85
bb) Eigener Lösungsansatz .....	85
d) Ergebnis zu 1) .....	87
2. Nachteile für den Empfänger durch Rückabwicklung in Form der Stornierung .....	89
a) Inhaltliche Unterschiede .....	89
b) Nachteil durch Vertauschen der Parteirollen im Prozeß .....	91
aa) Vertauschung der Parteirollen durch die Stornierung ..	91
(1) Grundsatz .....	91
(2) Änderung der Situation durch Einstellen des Bereicherungsanspruchs ins Kontokorrent .....	92
(3) Zwischenergebnis .....	95
bb) Umkehr der Darlegungs- und Beweislast .....	95
c) Nachteile durch Verlust von Einreden .....	97
d) Ergebnis zu 2) .....	99
3. Ergebnis zu II. ....	99
III. Abwägung der Interessen .....	100
1. Mangelnde Durchsetzbarkeit des Aufwendungsersatzanspruchs	100
2. Nichtbestehen eines Aufwendungsersatzanspruchs .....	101
3. Ergebnis zu III. ....	104
IV. Ergebnis zu B .....	104

<i>C. Stornierungsbefugnis im Einzelfall — Anwendung der Kriterien und Meinungsstand</i> .....	105
I. Eigene Ansicht .....	106
1. Fehlerhafte Ausführung eines fehlerfreien Überweisungsauftrages .....	106
2. Fehlerfreie Ausführung eines fehlerhaften Überweisungsauftrages .....	107
II. Meinungsstand .....	108
1. Anwendungsbereich nach der Bedingungslehre .....	109
a) Inhalt .....	109
b) Kritik .....	109
2. Anwendungsbereich nach der Lehre von der Gestaltungserklärung .....	110
a) Die Ansicht Putzos .....	110
aa) Inhalt .....	110
bb) Kritik .....	111
b) Die Ansicht von Hefermehl und Liesecke .....	114
aa) Inhalt .....	114
bb) Kritik .....	114
c) Weitere Ansichten .....	115
3. Ergebnis .....	116
<i>D. Interpretation des Wortlautes</i> .....	117
I. Der Begriff des „Irrtums“ .....	118
II. Der Begriff „ohne daß ein entsprechender Auftrag vorliegt“ .....	118
<i>E. Vorschlag zur Änderung des Anwendungsbereichs</i> .....	120
I. Notwendigkeit einer Änderung .....	120
II. Änderung des Wortlautes der Stornoklausel .....	122

### Teil 3

<b>Zeitliche Grenzen der Stornierung</b> .....	124
<i>A. Saldoanerkennung als zeitliche Grenze der Stornierung</i> .....	124
I. Untergang der Einzelforderungen durch die Saldoanerkennung ..	124
1. Novationstheorie .....	125
2. Gegenmeinungen .....	126
II. Wortlaut der Stornoklausel .....	127

III. Interessenabwägung .....	128
1. Bedeutung des Saldoanerkenntnisses .....	129
2. Änderung der Bedeutung durch Zulassung einer Stornierungsbefugnis nach Saldoanerkenntnis .....	129
a) Durchführung der Stornierung nach Saldoanerkenntnis ....	130
b) Beweislastverteilung .....	131
3. Ergebnis .....	131
B. <i>Allgemeine zeitliche Grenzen</i> .....	132
I. Analoge Anwendung des § 121 BGB oder Verwirkung .....	132
II. Ende des Girovertrages als zeitliche Grenze der Stornierung ....	133
1. Die Ansicht Schönles .....	134
2. Die Ansicht des BGH .....	134
3. Eigene Ansicht .....	135

Teil 4

**Stornierung und debitorisches Konto** 136

A. <i>Möglichkeit der Stornierung ins Debet</i> .....	136
I. Ausschluß der Debet-Stornierung durch Verfügung über den gutgeschriebenen Betrag .....	137
1. Erlöschen des mit der Gutschrift verbundenen Anspruchs durch Verfügung über den Gutschriftsbetrag .....	137
2. Kritik .....	138
a) Ausführung des Verfügungsauftrages als Erfüllungshandlung .....	138
b) Erlöschen des Anspruchs aus der Gutschrift .....	140
II. Vertragliche Anspruchsgrundlage für verzinslichen Rückzahlungsanspruch .....	141
1. Bestehen einer vertraglichen Anspruchsgrundlage .....	142
a) Anspruch auf Grund girovertraglicher Vereinbarung .....	142
b) Die Ansicht von Putzo .....	143
2. Verzinslichkeit des Rückzahlungsanspruchs .....	144
a) Bestehen eines Kontokorrentkreditvertrages .....	145
aa) Die Inanspruchnahme des Kontokorrentkredits aus rechtlicher Sicht .....	145
bb) Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredites durch Stornierung .....	147
b) Fehlen eines Kontokorrentkreditvertrages .....	148
aa) Anwendbarkeit der Ziff. 14 IV 2 AGB-Banken .....	148

bb) Anwendbarkeit der Ziff. 14 III AGB-Banken .....	149
(1) Die Inanspruchnahme eines Überziehungskredites aus rechtlicher Sicht .....	149
(2) Inanspruchnahme eines Überziehungskredites durch Stornierung .....	150
c) Ergebnis zu 2. ....	151
<b>B. Zulässigkeit der Debet-Stornierung .....</b>	<b>152</b>
I. Vertragsfiktion als Konsequenz der Debet-Stornierung .....	152
II. Zinszahlungspflicht als Folge der Debet-Stornierung .....	153
III. Ergebnis .....	154
<b>Schrifttumsverzeichnis .....</b>	<b>155</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
AGB-Banken	Allgemeine Geschäftsbedingungen des privaten Bankgewerbes i. d. F. von April 1977
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Diss.	Dissertation
Erg.	Ergebnis
f.	für
h. M.	herrschende Meinung
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
Rdn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
st.	ständig
zit.	zitiert

Im übrigen entsprechen die verwandten Abkürzungen den Vorschlägen von Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtsprache, 2. Aufl., Berlin 1968.



## Einleitung

Gegenstand dieser Arbeit ist eine systematische Untersuchung der Ziff. 4, Abs. III Satz 1 AGB Banken in der Fassung von April 1977, der sog. „Stornoklausel“<sup>1</sup>: „Gutschriften, die infolge eines Irrtums, eines Schreibfehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen werden, ohne daß ein entsprechender Auftrag vorliegt, darf die Bank durch einfache Buchung rückgängig machen (stornieren).“

Die Sätze 2 und 3 der Ziff. 4 Abs. III können unberücksichtigt bleiben, weil sie die Stornierung nicht direkt betreffen: S. 2 regelt, daß bei Abweichungen die Kontonummer Vorrang vor dem Namen hat, während S. 3 unter bestimmten Voraussetzungen eine Haftungsfreistellung der Bank begründet.

Mögen die eindeutige Aussage des Begriffs ‚Stornierung‘ (ital. storno = Streichung) sowie die vergleichsweise nur in spärlichem Umfang ergangene Rechtsprechung zur Stornoklausel den Anschein der Unkompliziertheit der Klausel bzgl. ihrer dogmatischen Einordnung und ihres praktischen Anwendungsbereichs erwecken, so wird dieser Anschein schon bei oberflächlichem Einstieg in die Literatur entkräftet. Sowohl aus dogmatischer Sicht, bei der das Meinungsspektrum zur rechtlichen Einordnung der Stornierung vom rein deklaratorischen, rechtlich nicht relevanten buchtechnischen Vorgang bis zum Widerruf bzw. einer Anfechtungserklärung geht, als auch bei der Frage der praktischen Anwendbarkeit der Klausel, die sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht äußerst umstritten ist, zeigt sich, wie richtig die Aussage Putzos aus dem Jahre 1977 ist: „Bedeutung und Inhalt der Stornoklausel sind ungeklärt“<sup>2</sup>.

Dies verwundert umso mehr, als die Stornoklausel bereits seit dem Jahre 1937 in unveränderter Form in den AGB der Banken zu finden ist. Zu diesem Zeitpunkt übernahmen praktisch alle privatrechtlich organisierten Kreditinstitute eine erstmals für das gesamte private Bankgewerbe einheitliche Empfehlung zur Regelung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die eine vom „Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiersgewerbes“ eingesetzte Kommission nach Rücksprache mit dem damaligen Reichskommissar für das Kreditwesen seit 1934 ausgearbeitet hatte<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Liesecke WM 1975, 240.

<sup>2</sup> Putzo S. 107.

<sup>3</sup> Einzelheiten bei Manthe Bankbetrieb 1968, 8 ff.



Diese damals entwickelte Stornoklausel bildete die Grundlage für die später auch von rechtlich anders organisierten Kreditinstituten eingeführten Stornoklauseln. So hat die Deutsche Bundesbank in Abschnitt II Nr. 4 Abs. III ihrer AGB-Bundesbank eine gleichlautende Stornoklausel eingeführt. Das gleiche gilt für die Volksbanken, die in Nr. 4, Abs. III ihrer AGB die Stornoklausel ebenfalls übernommen haben. Abgesehen von im wesentlichen zwei kleineren Abweichungen<sup>4</sup> haben auch die Sparkassen unter A. I. Nr. 1 (4) AGB der Sparkassen eine ähnliche Stornoklausel in ihre Allg. Geschäftsbedingungen aufgenommen. Lediglich die Stornoklausel der Deutschen Bundespost (§ 12, IV PSchO) ist sprachlich mit der Fassung der privaten Banken nicht vergleichbar.

Grundsätzlich ist diese Arbeit begrenzt auf die Untersuchung der Stornoklausel der privaten Banken. Lediglich auf zwei Abweichungen bei der Stornoklausel der Sparkassen wird zu Klarstellungszwecken eingegangen<sup>5</sup>. Das bedeutet jedoch nicht, daß die gewonnenen Ergebnisse nur für den Geltungsbereich der AGB-Banken verwertet werden können. In erster Linie bzgl. der Rechtsnatur der Stornierung aber auch bzgl. der praktischen Anwendbarkeit der Klausel können die Ausführungen weitestgehend auf die sonstigen Stornoklauseln entsprechend angewendet werden.

Da im folgenden nur noch auf Ziff. 4 Abs. III AGB der Banken eingegangen wird, soll zumindest an dieser Stelle der Vollständigkeit halber erwähnt werden, daß es neben der Stornierungsbefugnis gem. Ziff. 4 Abs. III AGB weitere Stornierungsbefugnisse gibt: So Ziff. 41 Abs. II für Belastungsbuchungen, Ziff. 42 Abs. I für zum Einzug eingereichte und bereits vor Verfall gutgeschriebene Schecks und Wechsel, Ziff. 42 Abs. III für bereits gutgeschriebene aber bei Vorlegung nicht eingelöste Schecks und Wechsel, Ziff. 31 Abs. II für Ausführungsgeschäfte bei Wertpapier- und Devisengeschäften etc..

Voraussetzung für eine Anwendung der Stornoklausel ist, daß die AGB-Banken gegenüber dem jeweiligen Kunden anwendbar sind. Da die zur Zeit der Entstehung der AGB herrschende Auffassung, die AGB der Banken stellten Rechtsnormen bzw. Gewohnheitsrecht dar<sup>6</sup>, inzwischen überholt ist, ist Voraussetzung für eine Stornierung gem. Ziff. 4 Abs. III AGB der Banken, daß die AGB wirksamer Bestandteil des zwischen der Bank und dem Kunden bestehenden Girovertrages geworden sind<sup>7</sup>. Welche Mindestanforderungen erfüllt sein müssen, damit die

<sup>4</sup> Vgl. dazu Otto / Stierle Fn. 51.

<sup>5</sup> Vgl. dazu unten Teil II A III 2 und D II.

<sup>6</sup> Vgl. Schaudwet S. 17; so Trost / Schütz S. 3.

<sup>7</sup> Es kann im Rahmen dieser Arbeit offenbleiben, ob durch die Verein-

Allg. Geschäftsbedingungen Bestandteil des Girovertrages werden<sup>8</sup>, soll hier nicht vertieft werden. Festzuhalten ist nur, daß entgegen Otto / Stierle<sup>9</sup> Stornierungen bei solchen "Kunden" nicht unter Ziff. 4 Abs. III AGB fallen, mit denen ein Girovertrag (noch) nicht oder nicht wirksam zustande gekommen ist, da gegenüber diesem Personenkreis die AGB-Banken keine Geltung haben.

Da nach der Rechtsprechung des BGH<sup>10</sup> die AGB auch für den Verkehr der Banken untereinander und nicht nur für den Verkehr mit Nichtbankierkunden gelten, braucht bei der Frage der Anwendbarkeit der Stornoklausel nicht nach Kundengruppen differenziert zu werden.

---

barung der AGB ein sog. „Allgemeiner Bankvertrag“ besteht; vgl. dazu Schönle § 3 I m.w.N.

<sup>8</sup> Vgl. für den Verkehr mit Privatkunden § 2 AGBG; vgl. auch Schaudwet S. 28 m. w. N.; Schönle § 2 I.

<sup>9</sup> Otto / Stierle S. 534.

<sup>10</sup> BGH JZ 1968, 469 ff.